

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.12/030/2021



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Gerhard Kappler	Schul- und Sportamt

Sachbearbeiter/in: Gerhard Kappler

Schülerbeförderung für die schulvorbereitende Einrichtung der Schule am Museum
Anlagen:

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Bildungs- und Kulturausschuss	09.03.2021	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler der Schulvorbereitenden Einrichtung der Schule am Museum werden dauerhaft mit dem Schulbus befördert

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		Ca. 36.333 Euro pro Schuljahr	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		36.333,- € pro Schuljahr Anteilige FAG-Förderung gemäß Sachvortrag	
Haushaltsmittel vorhanden?		Ja, PSK 241101.5429120	
Folgekosten?		Analog der Vorjahre, inkl. evtl. Preissteigerungen	

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
Ja, positiv*	Ja*
Ja, negativ*	Nein*
Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Der Schule am Museum als sonderpädagogisches Förderzentrum ist eine Schulvorbereitende Einrichtung angegliedert. Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) sollen noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf fördern, also Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mangels Schulreife von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt worden sind. Schulvorbereitende Einrichtungen gehören zu den Aufgaben der Förderschulen (Art. 19 BayEUG).

Die Beförderung dieser Kinder ist durch die Stadt Schwabach als Aufgabenträger sicherzustellen. Eine Beförderungspflicht besteht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1, wenn der Schulweg länger als 2 km beträgt oder eine dauernde Behinderung der Schülerinnen und Schüler die Beförderung erfordert. Vorrangig ist hier die Beförderung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Eigene Regelungen zu Kindern der SVE bestehen nicht. Da sie Teil der Förderschule sind, werden die Regelungen der SchBefV entsprechend angewandt (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 BayEUG). Die Verwaltung geht davon aus, dass Kindern der SVE zwischen 3 und 6 Jahren eine Nutzung des ÖPNV nicht zugemutet werden kann. Üblicherweise werden die Kinder daher mit einem Kleinbus zur SVE transportiert.

Kinder mit einer mittels Sachverständigengutachten des Gesundheitsamts bestätigten „dauernden Behinderung“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchBefV werden ebenfalls außerhalb des ÖPNV befördert.

Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Haushaltsentscheidungen des Stadtrates dem Schul- und Sportamt regelmäßig zur Verfügung gestellt. Um Planungssicherheit für die folgenden Haushaltsjahre im Zuge der anstehenden Ausschreibung zu bekommen, schlägt die Verwaltung eine dezidierte Beschlussfassung durch den Bildungs- und Kulturausschuss vor.

II. Sachvortrag

1. Beförderung der Kinder der SVE mit dem Schulbus

Die Aufgabenträger erfüllen ihre Beförderungspflicht vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personenverkehrs. Andere Verkehrsmittel, z. B. Schulbus oder Taxi, sind nur einzusetzen, soweit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist (§ 3 Abs. 2 SchBefV).

Der Freistaat Bayern bezuschusst den ÖPNV, da dieser in der Regel allein nicht kostendeckend wirtschaften kann. Für die Nutzung anderer Verkehrsmittel sind deshalb hohe Hürden zu überwinden. Unter dem unbestimmten Rechtsbegriff „notwendig“ lassen sich drei verschiedene Tatbestände (keine Verbindung, Zumutbarkeit ÖPNV und dauernde Behinderung) subsumieren. Ein fehlender ÖPNV ist im Stadtgebiet grundsätzlich nicht gegeben und der Tatbestand „dauernde Behinderung“ wird im Einzelfall geprüft (siehe Ziffer 2). Zur Feststellung der Zumutbarkeit ist insbesondere die Zeitersparnis mit der Benutzung des eigenen PKW's heranzuziehen. Dies kommt hier nicht in Betracht.

Andererseits ist es generell übliche Praxis, Kinder der SVE nicht mit dem ÖPNV zu befördern. Bei der Berechnung staatlicher Zuschüsse wird dies nach städtischer Kenntnis nicht beanstandet. Insofern dürfte die städtische Beförderung außerhalb des ÖPNV wohl möglich sein.

Auf welche Weise der Aufgabenträger seine Beförderungspflicht im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 SchBefV („andere Verkehrsmittel“) erfüllt, steht ihm Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in seinem Ermessen. Die dortige Reihenfolge orientiert sich stark am Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und kann der numerischen Aufzählung entnommen werden. D.h. die in Schwabach bewährte Organisation mittels Einrichtung einer Schulbuslinie als erste Option entspricht dem dargelegten Wirtschaftlichkeitsgedanken und sollte deshalb auch beibehalten werden.

2. Begutachtung der SVE-Kinder und Kinder der Diagnose- und Förderklasse der

Schule am Museum durch das Staatliche Gesundheitsamt

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchBefV besteht auch eine Beförderungspflicht, soweit eine dauernde Behinderung der Schülerinnen und Schüler die Beförderung erfordert.

Eine dauernde Behinderung in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr so erheblich beeinträchtigt ist, dass sie oder er ohne Rücksicht auf die Schulweglänge zu befördern ist, das Kind also auf eine Beförderung mit dem privaten PKW oder Taxi angewiesen ist.

Ob eine dauernde oder nur vorübergehende Behinderung vorliegt, hängt davon ab, ob abzusehen ist, wann die Behinderung endet (z. B. nach einem Unfall, einer Operation).

Der typische Beinbruch wird als vorübergehende Behinderung eingestuft.

Zur Feststellung der dauernden Behinderung benötigt der Aufgabenträger dann keine besonderen Nachweise, wenn die Behinderung ohne weiteres durch Augenschein wahrgenommen werden kann (z. B. Beinamputation).

Allein die Tatsache, dass ein Kind die 1. oder 2. Jahrgangsstufe einer Schule zur individuellen Förderung besucht, ist kein ausreichender Nachweis für die Notwendigkeit des Einsatzes anderer Verkehrsmittel wie etwa Schulbus oder Taxi. Mit ärztlichem Attest oder Befund kann der Aufgabenträger im Einzelfall durchaus den Einsatz eines anderen Verkehrsmittels rechtfertigen, ohne den Kostenersatz zu verlieren. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit wird hierzu ein Sachverständigen Gutachten durch den Amtsarzt des Gesundheitsamtes eingeholt.

Im SJ 2019-2020 waren es 19 Kinder in der DFK usw. die mit einem Attest mit dem Schulbus befördert wurden und 1 Kind in der SVE bei dem die Schulweglänge nicht über 2 Kilometer lag.

Im SJ 2020-2021 sind es 15 Kinder in der DFK usw. die mit einem Attest mit dem Schulbus befördert werden. Bei den SVE-Kindern liegen alle zu befördernden Kinder über den erforderlichen 2 Kilometern.

III. Kosten

a) Kosten für die Beförderung mittels Schulbus

Die Ausschreibung erfolgt hier auf Schuljahre bezogen, so dass sich eine Betrachtung der Kosten daran orientieren muss.

Für das Schuljahr 2018/2019 sind dabei Kosten in Höhe von 68.125,- Euro angefallen. Das beauftragte Unternehmen befördert hier Kinder zur Schule am Museum, die einen Anspruch wegen einer dauerhaften Behinderung haben und alle Kinder zur SVE, deren Schulweg entweder länger als 2 km ist oder ebenfalls eine dauerhafte Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchBefV geltend machen.

Eine Betrachtung des Schuljahres 2019/2020 als Vergleichswert ist nicht möglich, weil aufgrund der Corona-Pandemie einerseits die Beförderungspflicht über mehrere Monate hinweg ausgefallen ist und für diesen Zeitraum Vorhaltekosten gezahlt wurden.

Für das aktuelle Schuljahr 2020/2021 wurden die Ausschreibungsbedingungen auf Vorgabe der städt. Vergabestelle angepasst. D.h. ab diesem Schuljahr wird nicht mehr pauschal pro befördertem Kind berechnet, sondern mit Besetzkilometern abgerechnet. Der nachfolgende Richtwert zum Kostenvergleich gibt einen grundsätzlich fundierten Überblick, welche Kostenersparnis anfallen würde, wenn die Kinder unter ÖPNV-Nutzung statt der Kleinbusbeförderung mit einem 365-Euro-Ticket ausgestattet werden würden.

Der im Schuljahr 2018/2019 entstandene Aufwand für die Kinder SVE (24) beläuft sich auf 36.333 Euro.

Der Aufwand für die SVE-Kinder (24) im Schuljahr 2018/2019 hätte sich bei Aushändigung des 365 Euro-Tickets auf 8.760 Euro belaufen.

b) Einnahmen

Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg (Art. 5 Abs. 2 BaySchFG, Art. 10a FAG). Die Zuweisung des Freistaates ergibt sich aus der Fahr Schüleranzahl zum Stichtag 1.10. bzw. 20.10 bei beruflichen Schulen und dem Aufwand für die Schülerbeförderung.

Für das HHJ 2019 erhielt die Stadt Schwabach eine pauschale Zuweisung für die Schülerbeförderung in Höhe von insg. 417.356 Euro. Der Betrag setzt sich

- a) aus dem Anteil für Schüleranzahl für das Schuljahr 2018 in Höhe von 179.732 Euro und
- b) dem Anteil für den Aufwand für die Schülerbeförderung im Jahr 2017 in Höhe von 237.624 Euro, zusammen.

Laut Bescheid beläuft sich der Einzelbetrag bei 898 SuS auf 200,147 Euro pro SuS. Für den Anteil des Aufwandes für die Schülerbeförderung errechnet sich ein Prozentsatz in Höhe von knapp 33 %. Dies entspricht dem Betrag von 237.624 Euro.

Eine genaue Bezifferung der Einnahmen ist nicht möglich, da ein verminderter Aufwand Einfluss auf den bayernweiten Gesamtaufwand hat und somit auf die zu verteilenden Anteile der Träger der Schülerbeförderung.

Es kann jedoch festgestellt werden, dass zumindest im zweiten Teil der Förderung mit weniger Einnahmen zu rechnen ist.

c) Conclusio

Seit Jahren sinken die Schülerzahlen im Bereich Schule am Museum/SVE kontinuierlich. Bei der Abwägung Kosteneinsparung versus Unterstützung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf fällt die Kostenersparnis über die Jahre hinweg betrachtet immer geringer in die Waagschale. Darüber hinaus ist es bei den Aufgabenträgern übliche Praxis, diese Kinder nicht über den ÖPNV zur SVE zu befördern. Die überörtliche Rechnungsprüfung geht ebenso davon aus, dass die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns hier gegeben ist. Deshalb besteht aus fachlicher noch aus rechtlicher Sicht Handlungsbedarf. Trotz notwendiger Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erscheint hier keine Änderung der Verwaltungspraxis angezeigt. Vielmehr sollte das bereits langjährige Verwaltungshandeln durch einen Gremiumsbeschluss bestätigt und dauerhaft implementiert werden.

IV. Klimaschutz

Es ergeben sich keine entscheidungsrelevanten Auswirkungen auf den Klimaschutz.